▶ Barzahlung

Man kann, muss sie aber nicht zulassen

| EU-Mitgliedstaaten können ihre Verwaltungen genauso zur Annahme von Barzahlungen verpflichten, wie sie dies ausschließen können. |

Voraussetzung ist nach dem EuGH allerdings, dass dafür Gründe des öffentlichen Interesses bestehen (26.1.21, C-422/19 und C-423/19, Abruf-Nr. 220429). Eine Beschränkung kann danach gerechtfertigt sein, wenn die Vereinnahmung der Barzahlung aufgrund einer sehr großen Zahl von Zahlungspflichtigen zu unangemessenen Kosten führen kann. Damit hat der EuGH dem BVerwG widersprochen, das einen Verstoß gegen § 14 Abs. 1 S. 2 BBankG gesehen hat. Es wird nun prüfen müssen, ob die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 220429

MERKE | Da EUR-Banknoten ein gesetzliches Zahlungsmittel sind, besteht nach dem EuGH auch eine grundsätzliche Pflicht, diese anzunehmen. Das gilt aber nicht in Absolutheit. Es muss mit anderen Aspekten abgewogen werden. Diese für den öffentlich-rechtlichen Bereich getroffene Entscheidung wird umso mehr in der privatrechtlichen Forderungseinziehung gelten müssen.

Gesetzliches Zahlungsmittel

▶ Verkehrsrecht

Kasko-Versicherung muss nicht in Anspruch genommen werden

| Dem Geschädigten ist es i. d. R. nicht zuzumuten, seine Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, um eine Finanzierung der Schadensbeseitigung zu vermeiden. |

Nach einem Verkehrsunfall hat die Geschädigte in kürzester Frist ein Gutachten eingeholt, den Schaden angezeigt und der gegnerischen Haftpflichtversicherung mitgeteilt, zur Finanzierung des Schadens nicht in der Lage zu sein. Die Versicherung hat aber – auch nicht vorschussweise – nicht sofort gezahlt. Dadurch sind 42 Tage vergangen, bis sie ihre Kaskoversicherung in Anspruch genommen hat. Die Erstattung der 27 „Mehrtage" hat die Versicherung abgelehnt. Die Geschädigte habe ihre Schadensminderungspflicht verletzt, weil sie die Kaskoversicherung nicht sofort in Anspruch genommen hat. Dem widerspricht der BGH (17.11.20, VI ZR 569/19, Abruf-Nr. 220190) nun.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 220190

MERKE | Die Kaskoversicherung, so der BGH, diene nicht dazu, den Schädiger zu entlasten. Schon wegen der Rückstufung drohe ein unzumutbarer Schaden. Die Versicherung muss dann erwägen, unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu zahlen, trägt aber das Liquiditätsrisiko des (vermeintlich) Geschädigten.

Kaskoversicherung soll nicht den Schädiger entlasten

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Vorsicht bei der Inanspruchnahme des Kaskoversicherers, FMP 17, 186
- AKB müssen bei der Abtretung geprüft werden, FMP 14, 129

ARCHIV
Ausgabe 11 | 2017
Seite 186